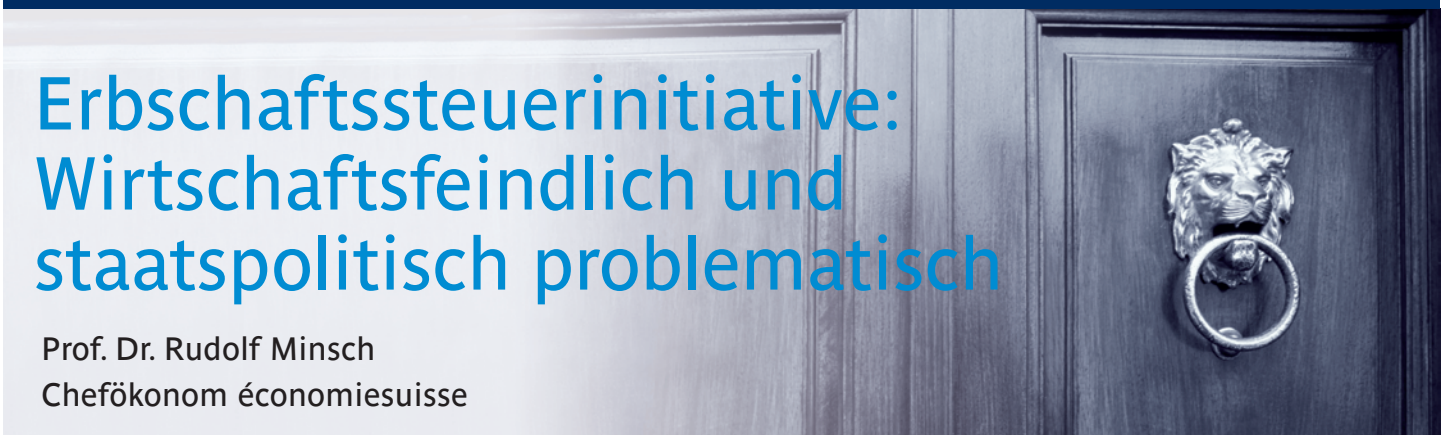
Newsletter September 2014



Erbschaftssteuerinitiative: Wirtschaftsfeindlich und staatspolitisch problematisch

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Chefökonom économiesuisse

Im nächsten Jahr werden wir über eine Initiative zu entscheiden haben, welche die Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer verlangt. Obwohl die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen in den letzten Jahren in vielen Kantonen abgeschafft worden ist, möchte man diese nun auf nationaler Ebene wieder einführen. Zudem ist der vorgesehene Steuersatz sehr hoch angesetzt: Die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» will Erbschaften von über 2 Mio. Franken und Schenkungen von über 20'000 Franken pro Person und Jahr in der ganzen Schweiz mit einem Steuersatz von 20 Prozent besteuern. Den Kantonen wird die entsprechende Kompetenz zur Besteuerung entzogen. Die Einnahmen sollen zu zwei Dritteln der AHV und zu einem Drittel den Kantonen zufliessen. Lanciert wurde die Initiative aus dem linken Lager: die Parteien CSP, EVP, GPS, SP und der Schweizerische Gewerkschaftsbund.[1]

Die Vorlage ist wirtschaftsfeindlich, weil sie eine massive Belastung für Familienunternehmen zur Folge hätte. Die Nachfolgeplanung würde stark erschwert, weil den Unternehmen Kapital entzogen würde, das sie für Investitionen benötigen. Die Vorlage ist aber auch staatspolitisch bedenklich, weil die Initiative eine Rückwirkungsklausel vorsieht und rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 gälte. Dies ist für einen Rechtsstaat unwürdig. Zudem stellt sie den Föderalismus in der Schweiz auf den Kopf und verschiebt eine Steuerkompetenz von den Kantonen auf Bundesebene. Die Initiative löst darüber hinaus weder die Finanzierungsprobleme der AHV noch würde sie einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögenskonzentration haben.

Zehntausende von Familienunternehmen und Arbeitsplätzen gefährdet

Über 80 Prozent der Unternehmen in der Schweiz sind Familienunternehmen. Knapp die Hälfte davon wird familienintern weitergegeben. Die Erbschaftssteuerinitiative würde diese Nachfolgeregelungen wegen der Steuerbelastung für direkte Nachkommen erheblich erschweren. Zehntausende von Familienunternehmen und deren Arbeitsplätze wären existentiell gefährdet. Zwar sind für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe Ermässigungen angekündigt. Der Initiativ-

[1] Dieser Beitrag ist ein Auszug aus dem economiesuisse dossierpolitik Nummer 2, vom 26. Mai 14

text äussert sich aber nicht über deren konkrete Ausgestaltung (sie ist dem Parlament überlassen). Sicher ist einzig, dass eine Steuer in jedem Fall geschuldet ist. Um in den Genuss von Erleichterungen zu kommen, gelten strenge Auflagen: So müssen die Erben das betroffene Unternehmen mindestens zehn lange Jahre weiterführen. In Frankreich beträgt die entsprechende gesetzliche Anforderung maximal vier Jahre. In Italien sind die eigenen Nachkommen bei der Übertragung von Unternehmensanteilen ganz von der Steuer befreit, wenn die Beteiligung mindestens fünf Jahre gehalten wird. In Grossbritannien können Unternehmen teilweise steuerfrei übertragen werden.[2]

Grosse Verunsicherung bei Unternehmern und ihren Familien

Doch nicht nur die lange Weiterführungsfrist und die 20-Prozent-Steuer bereitet den Unternehmern Sorgen. Die Unsicherheit ist auch wegen der Unbestimmtheit zahlreicher Begriffe gross. Was bedeutet beispielsweise die Pflicht zur Weiterführung eines Unternehmens konkret (nur die Frist selbst ist im Initiativtext definiert)? Reicht es, wenn die Erben die Mehrheit der Aktien halten oder als Verwaltungsräte tätig sind, um in den Genuss von Erleichterungen zu kommen, oder müssen sie den Betrieb operativ führen? Was passiert, wenn ein Unternehmen acht Jahre nach der Übernahme in Konkurs fällt? Müssen dann Steuern nachbezahlt werden? Haften dafür nachträglich auch Miterben, die an der Weiterführung des Betriebs nicht beteiligt waren? Und was ist unter dem Begriff «Erben» zu verstehen? Genügt es beispielsweise, wenn nur ein Erbe den Betrieb weiterführt, obwohl im Initiativtext von «Erben» die Rede ist? Das sind nur einige der Fragen, die die Unternehmer schon heute verunsichern.

Zum Schaden aller: direkte Nachkommen sollen wieder besteuert werden

Unternehmensnachfolgen sind für die Betroffenen und ihre Familien anspruchsvolle und oft auch sehr emotionale Prozesse. Geht es doch nicht selten darum, das Lebenswerk mehrerer Generationen an die nächste weiterzugeben und langfristig zu sichern. Nicht zuletzt um Unternehmen und Arbeitsplätze zu schützen, haben die meisten Kantone Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen abgeschafft. Die Initianten wollen dagegen höhere Familienvermögen bewusst aufspalten und umverteilen. Sie entziehen damit tausenden von Unternehmern Kapital, das für die langfristige Sicherung des Betriebs und der Arbeitsplätze nötig ist.

Hohe Vermögen sind davon abgesehen auch für die Bildung von Risikokapital von grosser Bedeutung. Im globalen Standortwettbewerb sollten mögliche Quellen der Innovationsfinanzierung gefördert und nicht durch höhere oder neue Steuern gekappt werden. Mit Annahme der Initiative dürfte aber das für innovative Projekte vorgesehene Risikokapital bedeutend abnehmen.

Behindert sinnvolle und verantwortungsbewusste Betriebsübergaben

Die Initiative wird zahlreiche Entscheide und auch das strategische Vorgehen von Unternehmern beeinflussen: so ist es heute beispielsweise nicht unüblich, dass Unternehmer ihren Kindern als Vorbereitung für den Einstieg in den familiären Betrieb eine Beteiligung überlassen (schenkungshalber oder in Form eines Erbvorbezugs). Mit Annahme der Initiative würde dieses Vorgehen erschwert. Denn die Steuer wird mit der Übergabe beispielsweise des Aktienpakets sofort fällig. Dieses Kapital wird aber im Betrieb dringender benötigt bzw. kann sinnvoller eingesetzt werden, als für die Bezahlung der Steuer.

[1] BDI/vbw/Deloitte (2007). Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform: Unternehmensvermögen im Fokus. Meckenheim: DCM Druck Center.

Ohnehin schwierige Nachfolgeprozesse werden zusätzlich belastet

Familieninterne Nachfolgeprozesse sind schon unabhängig von einer Erbschaftssteuer finanziell herausfordernd. Wenn beispielsweise nicht alle Geschwister einen Betrieb übernehmen wollen oder können, müssen einzelne von ihnen ausbezahlt werden. Das dafür nötige Kapital ist jedoch oft nicht frei verfügbar. Die meisten Unternehmer haben fast das gesamte Familienvermögen im Betrieb investiert. Fehlen liquide Mittel oder werden sie für Investitionen und den Erhalt oder die Schaffung von Arbeitsplätzen benötigt, müssen Darlehen aufgenommen oder muss Eigenkapital abgebaut werden. Wenn zu dieser Belastung noch die Erbschaftssteuer tritt, übersteigt dies die finanzielle Kraft vieler Betriebe. Die Verschuldensquote, welche heute bei KMU durchschnittlich bei 40 Prozent liegt, steigt so auf bis zu 60 Prozent. Mit der Verschuldungsquote sinkt die Kreditwürdigkeit von Unternehmern bzw. steigt das Finanzierungsproblem sowohl für die Unternehmen als auch die Banken. Solange nicht klar ist, wie allfällige Ermässigungen aussehen, wird sich an der Wahrnehmung einer potentiell äusserst ungünstigen Finanzsituation wenig ändern. Experten beobachten denn auch schon einen Nachfolgestau.

Die zusätzliche finanzielle Belastung durch die Erbschaftssteuer droht die Anzahl familieninterner Nachfolgen zu verringern. Längerfristig würde sich dadurch die Unternehmens- bzw. KMU-Landschaft der Schweiz nachhaltig verändern: es käme zu einer Konzentration, was die Initianten ja gerade verhindern wollen.

Löst die strukturellen Probleme der AHV nicht

Initianten rechnet damit, dass bei Annahme der Initiative der AHV jährlich rund 2 Mrd. Franken zufliessen würden. Der Bundesrat prognostiziert deutlich weniger. Unabhängig vom gewählten Szenario würde dies die sich anbahnenden Defizite in unserem wichtigsten Sozialwerk im besten Fall um ein paar Jahre hinauszögern. Geht man davon aus, dass Ausnahmen für KMUs gewährt werden, so würden die Einnahmen für die AHV deutlich unter zwei Mrd. Franken fallen. Die strukturellen Probleme der AHV (steigende Lebenserwartung, weniger Erwerbstätige im Verhältnis zur Anzahl der Rentnerinnen und Rentner) würden dadurch nicht gelöst. Die absehbare Finanzierungslücke der AHV bis 2030 wird bis gegen neun Milliarden Franken betragen. Die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer könnten nur einen Bruchteil davon decken. Die AHV braucht deshalb grundlegende Reformen, wie sie mit dem Projekt Altersvorsorge 2020 in die Wege geleitet worden sind. Die Wirtschaft hat sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bereit erklärt, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der wichtigsten Sozialwerke des Landes und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu leisten. Dafür braucht es aber wirksame Lösungen, wie sie von der Erbschaftssteuerinitiative nicht geboten werden können.

Eingriff in die Finanzautonomie der Kantone

Die Erbschaftssteuerinitiative greift massiv in den Steuerföderalismus ein. Dabei ist die hohe Finanzautonomie der Kantone und Gemeinden eine der tragenden Säulen der erfolgreichen schweizerischen Finanz- und Steuerpolitik. Denn sie ist mit Eigenverantwortung, Bürgernähe und einer insgesamt tiefen Steuerbelastung verbunden. So machen die Kantone entsprechend den Vorstellungen ihrer Stimmbevölkerung von ihrem Besteuerungsrecht unterschiedlich Gebrauch. Sie entscheiden, ob sie eine Erbschaftssteuer erheben und wenn ja, wie sie diese ausgestalten und die Einnahmen verwenden wollen. In den letzten Jahren haben mit Ausnahme von Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt alle Kantone die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen per Volksentscheid abgeschafft. Verschiedene Industriestaaten wie Kanada, Neuseeland, Österreich und Schweden haben die Erbschaftssteuer sogar ganz abge-

schafft. Norwegen erwägt deren Abschaffung, um die Investitions- und Sparbereitschaft ankurbeln und das Arbeitsangebot erhöhen.[3] Mit Annahme der Volksinitiative würden in der Schweiz direkte Nachkommen wieder vollumfänglich besteuert. Gegenüber der heutigen Regelung in den Kantonen würde neben der Neubelastung der direkten Nachkommen insbesondere die Belastung bei Eltern und Geschwistern deutlich zunehmen.[4]

Gleichzeitig würde die Vorlage für die Kantone empfindliche Mindereinnahmen bedeuten, die die Einnahmen aus der Bundeserbschaftssteuer nicht kompensieren können. Keine Überraschung also, dass die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) die Initiative aus den genannten Gründen ablehnt.

Fragwürdige Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gemäss Wortlaut der Initiative wird die Erbschaftssteuer auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Erbschaftssteuer ist heute aber fast durchwegs als Erbanfallsteuer ausgestaltet. Eine Nachlasssteuer auf dem gesamten nicht aufgeteilten Vermögen kennen nur die Kantone Graubünden und Solothurn.[5] Die heutige Ausgestaltung als Erbanfallsteuer ermöglicht eine nach Verwandtschaftsgrad unterschiedlich hohe Besteuerung. Weil die meisten Kantone entfernte Verwandte des Erblassers und Dritte ordentlich (mit Sätzen bis über 40 Prozent) besteuern, belaufen sich die Erträge aus kommunalen und kantonalen Erbschaften und Schenkungen auf knapp eine Milliarde Franken (2010 waren es 974 Millionen, 2011 rund 862 Millionen Franken). Der Bundesrat prognostiziert in seiner Botschaft, dass die Erträge nach Annahme der Initiative abnehmen werden. Um wie viel, hängt von der Ausgestaltung der Ermässigungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe ab. Das Einsehen haben deshalb die Kantone. Sie erhalten künftig nur noch einen Drittel der Einnahmen des Bundes.

Noch ungewöhnlicher als der Wechsel zur Nachlassteuer ist die Ausgestaltung der von der Initiative geforderten Schenkungssteuer. Diese soll gemäss Initiativtext bei der schenkenden Person erhoben werden. Damit würde das heute in den Kantonen praktizierte System auf den Kopf gestellt: Bei der Schenkungssteuer sind in allen Kantonen die Empfänger der Vermögen steuerpflichtig und nicht der Schenker oder die Schenkerin.[6] Weil Schenkungen von über 20‘000 Franken pro Person und Jahr dereinst einem Nachlass zugerechnet werden (beispielsweise, wenn der Vater der Tochter ein Auto kauft, dessen Preis über dem Freibetrag liegt), müssen solche Schenkungen ein Leben lang registriert, deren richtige Deklaration überprüft und Missbräuche geahndet werden. Entsprechend führt die Umsetzung der Initiative bei Bund und Kantonen zu erheblichem finanziellen und administrativen Zusatzaufwand (Erhebungs- und Vollzugskosten). Aber auch der Bürger wird sich mit mehr Bürokratie herumschlagen müssen – betroffene Schenkungen müssen seinem Nachlass zum Todeszeitpunkt zugerechnet und deshalb auch ein lebenslang «im Auge behalten» werden.

[3] «Norwegen muss sich auf die Zeit ohne Erdöl vorbereiten», NZZ-online vom 6. März 2014, http://www.nzz.ch/wirtschaft/wirtschafts-und-finanzportal/norwegen-muss-sich-auf-die-zeit-ohne-erdoel-vorbereiten-1.18256884; besucht am 9. Mai 2014.

[4] Eltern sind in zwölf der 26 Kantone von der Erbschaftssteuer befreit. Im Kanton Zürich liegt die Erbschaftssteuer für Eltern zwischen zwei und sechs Prozent, jene für Geschwister zwischen sechs und 18 Prozent. Im Kanton Bern sind es jeweils sechs bis 15 Prozent. Quelle: Credit Suisse (2014), Übersicht kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer.

[5] Schweizerische Steuerkonferenz (2013). Das schweizerische Steuersystem. Bern.

[6] Schweizerische Steuerkonferenz (2013). Das schweizerische Steuersystem. Bern.

Schenkungen rückwirkend ab 1. Januar 2012 betroffen

Obwohl die Initiative frühestens im ersten Halbjahr 2015 zur Abstimmung kommt, will sie rückwirkend alle über dem Freibetrag liegenden Schenkungen besteuern bzw. einem Nachlass zurechnen, die ab dem 1. Januar 2012 getätigt worden sind. Rückwirkungen sind aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch und insbesondere im Steuerrecht nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt. Aus rein fiskalischen Gründen wären sie unzulässig. Ob die Rückwirkungsklausel einen Ungültigkeitsgrund darstellt oder nicht, sei hier offen gelassen. Höchst problematisch ist jedenfalls, dass noch einige Jahre vergehen werden, bis Details zur Umsetzung der Vorlage bekannt sind, diese gegebenenfalls aber schon heute wirken. Ob und wie rückwirkend eine verfassungskonforme Umsetzung in die Praxis und die Gleichbehandlung aller Steuerunterworfenen sichergestellt werden kann, ist deshalb zumindest fraglich. Auch der Bundesrat hält diese lange Frist für unverhältnismässig. Die Unsicherheit für Unternehmen und Privatpersonen ist denn auch heute schon gross. Die Wirtschaft lehnt die Vorlage wegen der Bestimmung über die Rückwirkung und der unberechenbaren effektiven Belastung ab.

Überdurchschnittlich starke Besteuerung von Schweizer Vermögen

Im internationalen Vergleich besteuert die Schweiz Vermögen bereits heute überdurchschnittlich stark. Die entsprechenden Einnahmen belaufen sich auf 2,0 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gegenüber 1,8 Prozent im Durchschnitt der OECD-Länder. In Prozent der Steuereinnahmen liefern Vermögenssteuern 7,1 Prozent der Erträge gegenüber 5,5 Prozent im internationalen Durchschnitt.[7] Die eigentliche Vermögenssteuer liefert gemessen in Prozent des BIP nur in Luxemburg noch höhere. Dazu kommen jedes Jahr weitere 1,7 Mrd. Franken aus Vermögensgewinnsteuern, 1,2 Mrd. aus Vermögensverkehrssteuern, 0,9 Mrd. aus den heute bestehenden kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie knapp eine Milliarde Franken aus Grundsteuern.[8] Nur sechs OECD-Staaten kennen sowohl eine Vermögens- wie auch eine Erbschaftssteuer. Eine zusätzliche Belastung des Vermögens ist in der Schweiz vor diesem Hintergrund weder angebracht noch nötig.

[7] OECD (2013). Revenue Statistics 2013, Taxes on Property.

[8] Eidgenössische Finanzverwaltung. Finanzstatistik der Schweiz 2011 (2013).

[9] Credit Suisse Research Institute (2013). Global Wealth Databook. Zürich: CSRI.

[10] economiesuisse (2007). Wer finanziert den Staat in der Schweiz? Feldmeilen: Feldner Druck.

[11] Die AHV- und IV-Renten bewegen sich in einem engen gesetzlichen Band zwischen 1‘170 und 2‘340 Franken pro Monat (ab 1. Januar 2014). Bei den Erwerbstätigen fallen aber unabhängig von der Höhe des Lohnes 9,8 Prozent des Bruttolohnes als monatlicher Beitrag an. Weil sie nicht rentenbildend sind, wirken die AHV- und IV-Beiträge auf hohe Einkommen somit wie eine Steuer. Die entsprechenden Mittel werden vollständig umverteilt.

Geringe Wirkung auf Vermögenskonzentration

Die Initianten weisen darauf hin, dass die Schweiz von allen OECD-Ländern die höchste Vermögenskonzentration aufweist. Dabei wird vernachlässigt, dass das durchschnittliche Vermögen in der Schweiz deutlich höher liegt als in allen anderen Industrieländern. Über 38 Prozent der Erwachsenen verfügen über ein Vermögen von über 100'000 US-Dollar.[9] Allein die Ersparnisse der beruflichen Vorsorge belaufen sich auf 620 Mrd. Franken (2011) und liegen damit über dem Bruttoinlandprodukt der Schweiz. Falls eine ungleiche Vermögensverteilung dennoch als Problem angesehen wird, so würde sich die Erhebung einer nationalen Erbschaftssteuer mit erwarteten Erträgen von jährlich 2 Mrd. Franken als wenig wirksames Umverteilungsinstrument erweisen. Im Vergleich dazu liefert die Vermögenssteuer Erträge von über 5,4 Mrd. Franken pro Jahr. Fast 90 Prozent davon werden von weniger als zehn Prozent der Steuerpflichtigen bezahlt.[10] Schliesslich haben auch die stark progressive direkte Bundessteuer (18,4 Mrd. Franken pro Jahr) und die Sozialversicherungsbeiträge für AHV und IV (33,7 Mrd. Franken pro Jahr) eine deutlich grössere Umverteilungswirkung.[11]

Kurzum: Die auf der Basis einer Neiddebatte lancierte Initiative ist abzulehnen, ohne Wenn und Aber.



Prof. Dr. Rudolf Minsch ist Chefökonom bei économiesuisse.
Er leitet innerhalb des Dachverbandes der Schweizer Unternehmen den Bereich «Wirtschaftspolitik, Bildung, Energie/Umwelt».

In einem Nebenamt ist er für die Weiterentwicklung des volkswirtschaftlichen Simulationsmodells SwissSim im Rahmen der Weiterbildungsstufe der Universität St. Gallen verantwortlich und ist dort auch als Referent tätig. Darüber hinaus wirkt Rudolf Minsch als Gastprofessor für Wirtschaftspolitik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur, wo er bis zu seinem Stellenantritt bei economiesuisse vollamtlicher Professor für Volkswirtschaftslehre war. Rudolf Minsch hat an der Universität St. Gallen Volkswirtschaftslehre studiert und absolvierte im Anschluss daran das «Program for Beginning Doctoral Students» bei der Stiftung der schweizerischen Nationalbank in Gerzensee. Danach vertiefte er seine Studien an der Boston University.

Disclaimer
Die Informationen und Meinungen in diesem Bericht wurden von Portas Capital am angegebenen Datum erstellt und können sich ohne vorherige Mitteilung ändern. Der Bericht wurde einzig zu Informationszwecken publiziert sowie an eine ausgewählte Anzahl natürlichen und juristischen Personen unter Vertraulichkeit versandt. Der Bericht wurde ohne Berücksichtigung der Zielsetzungen, der finanziellen Situation oder der Bedürfnisse eines bestimmten Kunden erstellt. Die Informationen stammen aus oder basieren auf Quellen, die der Portas Capital als zuverlässig erachtet. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen geleistet werden. Die Portas Capital lehnt jede Haftung für Verluste aus der Verwendung dieses Berichts ab. Der Bericht enthält keinerlei Empfehlungen rechtlicher Natur oder hinsichtlich Investitionen, Rechnungslegung oder Steuern. Verweise auf frühere Entwicklungen sind nicht unbedingt massgebend für künftige Ergebnisse. Die Weiterverwendung des Berichts sowie damit verbundene Erkenntnisse dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Portas Capital geschehen. Die Publikation des Newsletters oder Teile davon dürfen nicht in öffentlich zugänglichen Medien erscheinen.